

enthält in seinen Z 1-13 eine taxative Aufzählung von Ausnahmetatbeständen, im Rahmen derer sensible Daten verwendet werden dürfen.<sup>331</sup>

#### 6.3.2.3.3 Horizontalwirkung

Grundsätzlich wird in der österreichischen Lehre und Rsp eine unmittelbare Horizontalwirkung der Grundrechte abgelehnt<sup>332</sup>; die mittelbare Horizontalwirkung wird allerdings befürwortet.<sup>333</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese mittelbare Horizontalwirkung nicht generell gilt, sondern nur dort zur Anwendung kommt, wo entsprechende rechtliche Einlasspforten vorhanden sind. In der alten Fassung des öDSG (vor dessen Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>334</sup>) war in § 1 Abs 5 eine Regelung enthalten, welche explizit eine unmittelbare Horizontalwirkung des Grundrechts auf Datenschutz vorsah und damit dem Grundrechtsträger gegenüber Privatpersonen, welche einen Eingriff in dieses Grundrecht vorgenommen haben, eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage in Bezug auf die Geheimhaltung der persönlichen Daten in die Hand gab. Dies galt (und gilt weiterhin) allerdings nicht für das Recht auf Auskunft; dieses war und ist vor der Datenschutzkommission geltend zu machen.<sup>335</sup>

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>336</sup> wurde diese Bestimmung unter gleichbleibendem Wortlaut aus den Verfassungsbestimmungen des öDSG herausgelöst: Neu ist die unmittelbare Horizontalwirkung des Grundrechts auf Datenschutz in § 5 Abs 4 öDSG angeordnet. Weiterhin wird durch diese Regelung dem Grundrechtsträger die Möglichkeit eingeräumt, Grundrechtsverletzungen, die durch Privatpersonen begangen werden, vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Schon bereits aus diesem Grund ist es müßig, die unmittelbare Horizontalwirkung dieses Grundrechts anzuzweifeln<sup>337</sup>. Ebenso entspricht es dem Willen des österreichischen Gesetzgebers, dass die Unmittelbarkeit der Horizontalwirkung der Neupositionierung der Bestimmung nicht angetastet wird.<sup>338</sup> Nach einer

---

<sup>331</sup> Vgl auch Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 1442.

<sup>332</sup> Vgl zB Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 741; Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup>, Rz 1/74.

<sup>333</sup> Vgl Heißl in Heißl, Menschenrechte, Rz 1/15; Berka, Verfassungsrecht<sup>6</sup>, Rz 1270.

<sup>334</sup> öBGBI I 2012/51.

<sup>335</sup> Vgl Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>2</sup>, Rz 13/11 f.

<sup>336</sup> öBGBI I 2012/51.

<sup>337</sup> AA Diregger, [http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1563462/Drittwirkung\\_Grundrecht-demonstriert?\\_vl\\_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do](http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1563462/Drittwirkung_Grundrecht-demonstriert?_vl_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do) (25.2.2014).

<sup>338</sup> ErläutRV 2168 BlgNR 24. GP 6.